

**Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-
Universität Mainz
(Zulassungssatzung HfMM)**

Vom 3. April 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2017, S. 195)

Auf Grund § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145 i.V. m. § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung KapVO) vom 5. September 1979 in der Fassung vom 16. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 3) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17) sowie auf Grund von § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 in der Fassung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2017 die nachfolgende Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 03. März 2017, Az.:15504-52351-1/40 (SE 4.7) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Erster Abschnitt
Geltungsbereich und Zuständigkeiten**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt

- a) die Festlegung weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien in den von der HfMM angebotenen Studiengängen gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 KapVO sowie
- b) das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der HfMM. Die allgemeine Hochschulauswahlsatzung der JGU gilt nur insoweit, als auf sie in dieser Satzung Bezug genommen wird.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Verfahren gemäß § 1 Abs. 1 werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) durchgeführt, soweit nicht in dieser Satzung besondere Zuständigkeiten geregelt sind.

(2) Der Rat der HfMM setzt einen Kapazitäts- und Vergabeausschuss für die nach dieser Satzung anfallenden Aufgaben ein. Dem Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Kapazitätsbeauftragte der HfMM;
- b) die Rektorin oder der Rektor der HfMM;
- c) die Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen der HfMM.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört insbesondere

- a) die jährliche Überprüfung des Orchesterplans (§ 3 Abs. 4 dieser Satzung) sowie erforderlichenfalls die Ausarbeitung eines Änderungsvorschlags;
- b) die jährliche Überprüfung des Lehrangebotsstrukturplans (§ 3 Abs. 5 dieser Satzung) sowie erforderlichenfalls die Ausarbeitung eines Änderungsvorschlags;
- c) die jährliche Ermittlung der Kapazitäten nach dieser Ordnung im Einvernehmen mit den für die Kapazitätsberechnung zuständigen Stellen des JGU und die Unterbreitung eines Festsetzungsvorschlags für die Zulassungszahlen an den Rat der HfMM;
- d) die Bestimmung welche nach dieser Ordnung zur Vergabe verfügbaren Plätze eines Studiengangs für welches Fachsemester vergeben werden.

Zweiter Abschnitt **Ermittlung der Aufnahmekapazität**

§ 3

Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien

(1) Auf die Zuordnung der Studiengänge der HfMM zu Lehreinheiten wird wegen der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen in der künstlerischen Ausbildung verzichtet. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 KapVO sind:

- a) die Aufgabenschwerpunkte der HfMM nach Absatz 2;
- b) das Spektrum der angebotenen künstlerischen Hauptfächer nach Absatz 3;
- c) die Zahl und instrumentale Struktur der planerisch ausgewiesenen Orchester- und Ensembleplätze nach Absatz 4 sowie
- d) der festgelegte Lehrangebotsstrukturplan nach Absatz 5.

(2) Die Aufgabenschwerpunkte der HfMM liegen

- a) in der künstlerischen Ausbildung im instrumentalen und vokalen Bereich der Klassik und des Jazz / der populären Musik, in den Bereichen Kirchenmusik, Komposition, Klangkunst-Komposition, Ensembleleitung und Musiktheorie sowie in der künstlerisch-pädagogischen und künstlerisch-didaktischen Ausbildung in Schulmusik und Elementarer Musikpädagogik;
- b) in der Förderung musischer und kultureller Belange gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HochSchG.

(3) Unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte hält die HfMM ein Lehrangebot in den künstlerischen Hauptfächern der Studiengänge gemäß Anlage 1 vor.

(4) Zur Erfüllung der Aufgabenschwerpunkte unterhält die HfMM ein Hochschulorchester, einen Hochschulchor, eine Hochschul-Bigband sowie gegebenenfalls weitere Ensembles gemäß der künstlerischen Profilbildung. Anzahl und instrumentale Struktur der Orchester- und Ensembleplätze werden von der HfMM in einem Orchesterplan festgelegt. Über den Orchesterplan beschließt der Rat der HfMM auf Vorschlag des Kapazitäts- und Vergabeausschusses der HfMM.

(5) Alle Stellen des hauptamtlichen künstlerischen Lehrpersonals der HfMM werden in einem Lehrangebotsstrukturplan den nach Anlage 1 angebotenen künstlerischen Hauptfächern zugeordnet. Ferner werden im Lehrangebotsstrukturplan planerische Zielkapazitäten für die einzelnen künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge festgelegt. Der Lehrangebotsstrukturplan hat die Schwerpunkte der HfMM nach Absatz 2, das Angebot in den künstlerischen Hauptfächern der Studiengänge nach Absatz 3 und die Erfordernisse der Orchester- und Ensemblebildung nach Absatz 4 angemessen zu berücksichtigen; entsprechendes gilt für die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze, insbesondere den Grundsatz sparsamer Haushaltsführung. Die festzulegenden Zielkapazitäten müssen gewährleisten, dass damit das Lehrangebot durch die zugeordneten Stellen jeweils ausgeschöpft wird. Soweit das einem künstlerischen Hauptfach zur Verfügung stehende Lehrangebot aus Stellen des künstlerischen Lehrpersonals nicht ausreicht, um die künstlerische

Ausbildung in diesem Hauptfach zu gewährleisten, kann das Lehrangebot durch entsprechende hauptfachspezifische Lehraufträge ergänzt werden. Der Aufbau eines Lehrangebots, welches die festgelegten Zielkapazitäten überschreitet, ist ohne vorherige Anpassung des Lehrangebotsstrukturplans nicht zulässig. Über den Lehrangebotsstrukturplan beschließt der Rat der HfMM.

§ 4

Festsetzung der Zulassungszahlen

(1) Als Zulassungszahlen für die einzelnen Studiengänge und künstlerischen Hauptfächer sind die im Lehrangebotsstrukturplan ausgewiesenen Kapazitätszielzahlen festzulegen, sofern nicht im Einzelfall ein höheres Lehrangebot in einem künstlerischen Hauptfach vorhanden ist, als für die Versorgung einer zielzahlentsprechenden Kapazität in diesem Hauptfach benötigt wird. Ist die Unterrichtskapazität in einem künstlerischen Hauptfach tatsächlich höher als planerisch im Lehrangebotsstrukturplan ausgewiesen, ist die Zulassungszahl/Auffüllgrenze entsprechend zu erhöhen.

(2) Die Zulassungszahlen eines Studiengangs oder künstlerischen Hauptfachs nach Absatz 1 werden jeweils ohne Unterscheidung nach Fachsemestern gesamthaft für alle Fachsemester in einer Zahl festgelegt.

(3) Eine Neuaufnahme (Zulassung) zum Beginn des Studiums im ersten oder zum Weiterstudium in einem höheren Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs erfolgt nur in dem Maße, wie die Zahl der voraussichtlich in diesem Studiengang im Vergabesemester insgesamt über alle Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Zulassungszahl liegt. Die Bestimmung, welche der hiernach zu einem Vergabetermin verfügbaren Plätze für welches Fachsemester vergeben werden, trifft der Kapazitäts- und Vergabeausschuss der HfMM. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass eine möglichst gleichmäßige Nachfrage über alle Fachsemester erfolgt. Im Zweifel ist einer Vergabe für das erste Fachsemester der Vorrang einzuräumen.

(4) Die Zulassungszahlen werden vom Senat der JGU auf Vorschlag des Rats der HfMM beschlossen und in der Satzung zur Festlegung der Zulassungszahlen der JGU veröffentlicht.

Dritter Abschnitt Auswahlverfahren

§ 5

Eignungsprüfung

Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt gemäß der geltenden Eignungsprüfungsordnung der HfMM.

§ 6

Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule für Musik Mainz (HfMM) wird von der JGU durchgeführt.

(2) Das Bewerbungsverfahren einschließlich der Fristen sowie der Folgen bei Fristüberschreitung richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der JGU.

(3) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zulassung für den gewählten Studiengang frist- und ordnungsgemäß beantragt hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß der für den Studiengang jeweils gültigen Prüfungsordnung erfüllt.

(4) Führt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren nicht zur Zulassung zu dem gewünschten Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.

(5) Die JGU vergibt die Studienplätze nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung. Die Rangfolge der Zulassungsanträge wird durch die in der Eignungsprüfung erreichte Gesamtpunktzahl bestimmt. Besteht bei der Auswahl nach der Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach der in der Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach erreichten Punktzahl. Besteht weiterhin Ranggleichheit, bestimmt sich die Reihenfolge nach der in der Eignungsprüfung im Prüfungsfach Musiktheorie erreichten Punktzahl. Besteht weiterhin Ranggleichheit, bestimmt sich die Reihenfolge nach der in der Eignungsprüfung im Nebenfach erreichten Punktzahl. Im Übrigen entscheidet das Los.

(6) Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt; sie werden, soweit sie nicht mehr benötigt werden, frühestens ein Jahr nach Eingang unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Unterlagen ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für eingereichte Unterlagen zur Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise.

(7) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich oder elektronisch gegenüber der JGU zu erklären. Im Falle eines Rücktritts nimmt die Bewerberin oder der Bewerber an dem weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(8) Die JGU gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht. Sie kann die Zeit und den Ort der Akteneinsicht festlegen.

(9) § 16 der Hochschulauswahlsatzung der JGU findet ergänzend Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 3. April 2017

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der HfMM

Künstlerisches Hauptfach	Studiengang - Studienangebot
Blockflöte	B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
E-Bass (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
Fagott (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Ed. Schulmusik, M. Es. Schulmusik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, Konzertexamen
Gesang (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
Gesang (Klassik)	B. Mus. Oper und Konzert, M. Mus. Voice, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Gitarre (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik
Gitarre (Klassik)	B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Horn (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Klangkunst-Komposition	M. Mus. Klangkunst, Konzertexamen
Klarinette (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, Konzertexamen
Klavier (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
Klavier (Klassik)	B. Mus. Klavier, M. Mus. Klavier, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Komposition/Arrangement (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik
Kontrabass (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
Kontrabass (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Liedbegleitung/Korrepetition	M. Mus. Liedbegleitung / Korrepetition
Musiktheorie	M. Mus. Musiktheorie
Oboe (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Orgel	B. Mus. Kirchenmusik, M. Mus. Kirchenmusik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Orgelimprovisation	M. Mus. Orgelimprovisation, M. Mus. Orgelliteraturspiel

Orgelliteraturspiel	M. Mus. Orgelimprovisation, M. Mus. Orgelliteraturspiel
Posaune (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
Posaune (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Querflöte (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, Konzertexamen
Saxofon (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, Konzertexamen
Saxofon (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
Schlagzeug	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Schlagzeug (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
Trompete (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, Elementare Musikpädagogik B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik
Trompete (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Tuba (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik
Viola (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Violine (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen
Violoncello (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Schulmusik, M. Ed. Schulmusik, Konzertexamen